

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

vom 4. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Juni 2026)

zum Thema:

**Menschenrechtskonforme Umsetzung von GEAS in Berlin: Screening,
Vulnerabilitätsprüfung und Umgang mit besonders Schutzbedürftigen**

und **Antwort** vom 24. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 275
vom 4. Juni 2026
über Menschenrechtskonforme Umsetzung von GEAS in Berlin: Screening,
Vulnerabilitätsprüfung und Umgang mit besonders Schutzbedürftigen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie wird sich nach aktuellem Planungsstand der konkrete Ablauf des Screening-Verfahrens im Land Berlin gestalten? Bitte jeweils Verfahrensschritte, beteiligte Behörden und zeitliche Abläufe darstellen; bitte ebenfalls darstellen, was sich a) ab dem 12.06.2026 im AkuZ in der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik, bzw. b) mit Umzug des Verfahrens ins AkuZ Tegel verändert?

Zu 1.: Die operative Durchführung des Überprüfungsverfahrens im Land Berlin obliegt den gemeinsam im Behördenverbund agierenden Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) und der Polizei Berlin. Die Unterbringung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (UMA) sowie die Vulnerabilitätsprüfung im Überprüfungsverfahren in Bezug auf diese Personengruppe liegen in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF). Die übrigen Screeningschritte werden auch für diese Personengruppe durch das LFU und

die Polizei Berlin am zentralen Überprüfungsstandort bzw. im Ankunftscenter durchgeführt. Den Anforderungen der 3-Tages-Frist wird seitens des LFU durch die sukzessive Einrichtung eines Schichtbetriebs Rechnung getragen. Unerlaubt aufhältige Drittstaatsangehörige, die die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 ScreeningVO erfüllen, Asylsuchende, ukrainische Kriegsgeflüchtete sowie weitere Personengruppen stellen sich zunächst bei der rund um die Uhr besetzten Erstanlaufstelle des LFU im Ankunftscenter vor. Dort erfolgt eine erste Sichtung der vorgelegten Unterlagen sowie eine Einordnung des Vorspracheanliegens. Zur Qualifizierung des Anliegens werden biometrische Daten im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung sowie alphanumerische Dokumentenkennungen an nationale Datenbanken sowie an EURODAC übermittelt und dort gespeichert.

Wird eine von der ScreeningVO betroffene Person durch die Polizei Berlin festgestellt, erfolgt grundsätzlich die Zuführung zur Erstanlaufstelle am Überprüfungsort nach den unverzüglich durchzuführenden gefahrenabwehr- und strafrechtlichen Maßnahmen, es sei denn gem. Art. 18 Abs. 6 ScreeningVO wird entschieden, dass die Überprüfung aufgrund eines nationalen Straf- oder Auslieferungsverfahrens nicht durchgeführt wird.

Unbegleitete Minderjährige werden nach Vorsprache an der Erstanlaufstelle an die Erstaufnahme- und Clearingstelle (EAC) der SenBJF verwiesen. Dort erfolgen Unterbringung, Versorgung sowie eine vorläufige Inobhutnahme. Für diese Personengruppe werden gesonderte Bearbeitungszeitfenster für das Prüfungsverfahren vorgehalten. Die Zuführung zu den einzelnen Terminen und Screeningschritten erfolgt in Verantwortung der SenBJF. Die Begleitung durch eine unterstützende Person oder einen (vorläufigen) Vertreter ist sicherzustellen. Die Bereitstellung dieser Begleitperson erfolgt im Verantwortungsbereich der SenBJF.

In der Erstanlaufstelle findet die erstmalige Datenerfassung im Fachverfahren statt. Darüber hinaus werden erforderliche Dokumente ausgestellt, Informationsmaterialien zum weiteren Verfahren ausgehändigt sowie der Selbstauskunftsbogen zur Identifizierung von Vulnerabilitäten ausgegeben. Für UMA wird ein gesondertes Verfahren zur Identifizierung von Vulnerabilitäten angewendet. Die Terminierung der weiteren Bearbeitungsschritte erfolgt über das Termin- und Zeitmanagementsystem (ZMS).

Zur frühzeitigen Erkennung und Eindämmung übertragbarer Krankheiten wird anschließend ein Infektionsschutzscreening durchgeführt. Hierzu führt ein im Auftrag des LFU tätiger Dienstleister eine Inaugenscheinnahme sowie niedrigschwellige Untersuchungsmaßnahmen durch, um mögliche Infektionsrisiken für Mitarbeitende sowie für vorsprechende und unterzubringende Personen frühzeitig zu erkennen.

Die Schritte „Identifizierung bzw. Verifizierung der Identität“ und „Sicherheitskontrolle“ werden im Rahmen des hier beschriebenen Screeningverfahrens durch die Polizei Berlin durchgeführt. Die Bearbeitung durch die Polizei Berlin erfolgt in einem am durchschnittlichen Bedarf orientierten Einschichtmodell. Aufgrund der inhaltlichen Überschneidungen werden beide Elemente gemeinsam bearbeitet. Hierbei werden neben vorgelegten Identitätsdokumenten auch Selbstangaben sowie insbesondere biometrische

Daten zur Datenbankabfrage genutzt. Zentrales Instrument ist hierbei die FAST-ID auf Grundlage des Fingerabdrucks.

Die Sicherheitskontrolle dient der Prüfung, ob unerlaubt eingereiste Drittstaatsangehörige eine mögliche Gefährdung für die innere Sicherheit darstellen könnten. In Verdachtsfällen können Durchsuchungen der betroffenen Person sowie des mitgeführten Gepäcks durchgeführt und Dokumente sichergestellt werden. In Einzelfällen ist auch ein Festhalten der betroffenen Person durch die Polizei Berlin sowie die Beantragung von Überprüfungsmaßnahmen möglich.

Im Anschluss erfolgt die vorläufige Gesundheitskontrolle durch einen vom LFU beauftragten Dienstleister mit entsprechend qualifiziertem Fachpersonal gemäß den europäischen Vorgaben. Bei Bedarf erfolgt eine Zuführung zur medizinischen Behandlung. Von der vorläufigen Gesundheitskontrolle nach der Screening-Verordnung zu unterscheiden ist die medizinische Erstuntersuchung für Asylsuchende gemäß § 62 AsylG. Diese erfolgt im weiteren Verlauf des Erstaufnahmeverfahrens und dient durch weitergehende Untersuchungen der Sicherstellung der öffentlichen Gesundheit. Die Ergebnisse der vorläufigen Gesundheitskontrolle sowie des Selbsterfassungsbogens zur Identifizierung von Vulnerabilitäten werden zunächst durch Mitarbeitende des LFU im Rahmen einer vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung gesichtet. Bei allen Personen erfolgt eine vertiefte Identifizierung sowie eine Bedarfsfeststellung durch den Sozialdienst des LFU. Die Vulnerabilitätsprüfung für unbegleitete Minderjährige liegt aufgrund der besonderen fachlichen Anforderungen in der Verantwortung der SenBJF. Festgestellte Vulnerabilitäten sind im weiteren Verfahren durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Abschließend werden durch das LFU die Ergebnisse der einzelnen Verfahrensschritte gebündelt an das Ausländerzentralregister (AZR) übermittelt. Die Bestandteile des Überprüfungsformulars werden dabei als strukturierter Datensatz im AZR erfasst. Der Überprüfungsbogen kann entsprechend den jeweiligen Anforderungen der Empfängerstellen unmittelbar aus dem Fachverfahren generiert werden. Gleichzeitig werden das weitere Verfahren sowie die zuständige Folgestelle dokumentiert. Wird ein Schutz- bzw. Asylgesuch geäußert, schließt sich die asylrechtliche Bearbeitung an. Erfolgt kein Schutzgesuch, werden die Betroffenen an die nach § 15a AufenthG zuständige Stelle durch das für die Verteilung zuständige LFU verteilt und bei Berliner Zuständigkeit an das zuständige Landesamt für Einwanderung (LEA) überwiesen. Für UMA gilt unabhängig davon weiterhin das Verfahren nach dem SGB VIII. Unterbringung und Versorgung erfolgen in diesem Fall durch die SenBJF.

Aufgrund notwendiger Abstimmungsbedarfe hinsichtlich des zusätzlichen Personalbedarfs sowie der erforderlichen Freigabe von Mitteln aus der Fluchtpauschale des Kapitels 2931 erfolgt die Einstellung neuer Mitarbeitender für den Screeningprozess im LFU sukzessive.

Die Aufnahmeprozesse und das Screeningverfahren finden seit 12.6. 2026 am Akuz Standort-Oranienburger Str. 285 als Interimsstandort statt bis der Umzug an den Standort am ehemaligen Flughafen inkl. der Durchführung der Ankommens- und Überprüfungsprozesse dort umgesetzt werden kann.

2. Inwiefern erhalten Antragstellende eine Begleitung beim Ausfüllen des Selbstauskunftsbogens im Rahmen der vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung? Welche konkreten Verfahren sind vorgesehen für den Fall, dass Betroffene aufgrund von Beeinträchtigungen, Sprachbarrieren oder Analphabetismus nicht in der Lage sind, den Selbstauskunftsbogen eigenständig auszufüllen? Wie wird in diesen Fällen die Erhebung der erforderlichen Daten gewährleistet?

Zu 2.: Wie bereits ausgeführt, ist vorgesehen, dass zur vorläufigen Vulnerabilitätsüberprüfung mit jeder ankommenden Person ein Gespräch durch die qualifizierten Mitarbeitenden des Sozialdienstes geführt wird. Das heißt, dass Fragen, die aufgrund von Missverständnissen, Unsicherheit oder anderen Gründen im in vielen Sprachen vorliegenden Bogen nicht ausgefüllt werden, im persönlichen Gespräch behandelt werden können. Somit ist sichergestellt, dass Unklarheiten oder Bedenken individuell besprochen werden können. Zur Verständigung wird Sprachmittlung gewährleistet.

Anzumerken ist, dass sich bei jeder Person auch innerhalb von kurzer Zeit Bedarfe ändern können. In der vorläufigen Prüfung der Vulnerabilität kann nur eine Momentaufnahme gewährleistet werden. Hauptteile der Vulnerabilitätsprüfung werden besondere Bedürfnisse bei der Unterbringung und im weiteren Verfahren sein – hier liegt das Hauptaugenmerk. Damit sind auch Menschen gemeint, die nicht ausreichend lesen und schreiben können oder gehörlos oder stumm sind, sich nicht ausreichend mitteilen können etc.

3. Welche personellen Ressourcen stehen im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) für die Durchführung der vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung zur Verfügung (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Stellen, Wochenarbeitszeit sowie Besetzungsstand), und inwiefern sind diese Mitarbeitenden spezifisch für die Vulnerabilitätsprüfung geschult?

Zu 3.: Neben dem bereits vorhandenen Personal des Sozialdienstes im Ankommensbereich des LFU werden – bedingt durch die späte Bereitstellung entsprechender Mittel – derzeit zusätzliche personelle Ressourcen speziell für die Durchführung der vorläufigen Vulnerabilitätsüberprüfung eingestellt. Vorgesehen sind zehn neue Vollzeitäquivalente (VZÄ) mit entsprechender Wochenarbeitszeit. Von den acht vorgesehenen VZÄ für Sozialarbeitende der Entgeltgruppe S 11b TV-L befinden sich derzeit alle Stellen im Besetzungsverfahren. Die beiden Führungspositionen der Entgeltgruppe S 15 TV-L für den geplanten Schichtdienst sind bereits besetzt; die Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber werden ihren Dienst zum 1. Juli bzw. 1. August aufnehmen.

Die gemäß Art. 8 Abs. 9 der Screening-Verordnung erforderlichen Schulungen für das mit der vorläufigen Vulnerabilitätsüberprüfung betraute Personal sind dort geregelt. Das Land Berlin wird hierfür gezielt qualifizierte Mitarbeitende mit einem Hochschulabschluss im Bereich Soziale Arbeit einsetzen. Darüber hinaus werden diese fortlaufend durch verschiedene Fortbildungsangebote weiter qualifiziert.

4. Wie ist das Verfahren zur Erfassung von Vulnerabilitäten bei minderjährigen Kindern in Begleitung ihrer Bezugspersonen ausgestaltet und inwiefern wird dabei den Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention zur Mitbestimmung, d.h. selbstständiges Ausfüllen und einem altersgerechten Verfahren sichergestellt? Inwiefern ist der Einsatz von entsprechend kinder- und jugendrechtlich geschulten Fachkräften geplant?

Zu 4.: Die Feststellung besonderer Schutzbedarfe bei minderjährigen Kindern erfolgt im Rahmen der vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls sowie der Beteiligungsrechte des Kindes. Zur ersten Erfassung möglicher besonderer Schutzbedarfe wurde ein mehrsprachiger Selbstauskunftsbogen eigens für Kinder entwickelt, der sich derzeit im Übersetzungsprozess befindet und baldmöglichst eingesetzt werden soll. Die Feststellung besonderer Schutzbedarfe bei minderjährigen Kindern erfolgt alters- und entwicklungsangemessen. Kinder werden entsprechend ihres Alters, ihres Entwicklungsstandes und ihrer individuellen Reife in die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung einbezogen. Soweit dies dem Kindeswohl entspricht und eine unmittelbare Beteiligung möglich ist, erhalten sie die Gelegenheit, ihre Sichtweise und Anliegen in geeigneter und kindgerechter Form einzubringen. Bei jüngeren Kindern oder Kindern, bei denen eine unmittelbare Beteiligung aufgrund ihres Alters oder Entwicklungsstandes nicht möglich oder nicht angezeigt ist, erfolgt die Einschätzung im Rahmen der vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung anhand der Angaben der Sorgeberechtigten bzw. Bezugspersonen. Ergänzend werden durch fachliche Inaugenscheinnahme mögliche Anhaltspunkte für besondere Schutzbedarfe berücksichtigt. Die mit der Durchführung der vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung betrauten Mitarbeitenden verfügen über Kenntnisse hinsichtlich der besonderen Schutzbedarfe von Kindern und Familien. Darüber hinaus steht eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a/8b SGB VIII & § 4 KKG für fachliche Beratung und Unterstützung in Kinderschutzfragen zur Verfügung. Sofern sich im Rahmen der vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben, werden die hierfür vorgesehenen Verfahren unter Einbeziehung der zuständigen Stellen angewendet. Darüber hinaus ist eine kontinuierliche Evaluation und Weiterentwicklung des Selbstauskunftsbogens, insbesondere im Hinblick auf die Erfassung besonderer Schutzbedarfe von Kindern, vorgesehen.

5. Inwiefern plant das Land Berlin Bewegungsfreiheitseinschränkungen während des Screening-, Asyl- oder Rückkehrverfahrens einzuführen?

Zu 5.: Es bestehen aktuell keine Pläne des Senats, im Rückkehrverfahren über die geltende Weisungslage hinausgehende Bewegungsfreiheitseinschränkungen einzuführen. Freiheitsbeschränkende und -entziehende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Screening-, Asyl- oder Rückführungsverfahren erfolgen durch die Polizei Berlin auf

Grundlage aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften, regelmäßig nach dem Aufenthaltsw. Asylgesetz.

6. Welche konkreten Maßnahmen trifft das Land, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen während des Screening-Verfahrens „zur Verfügung“ stehen (Vgl. Art. 9 Abs. 1 Screening-VO 2024/1356). Bitte beantworten sowohl in Bezug auf die Zeit des AkuZ (a) in der Karl -Bonhoeffer-Nervenklinik sowie (b) nach Umzug des Ankunftszenrum nach Tegel?

Zu 6.: Es sind derzeit keine ergänzenden Ein- und Ausgangsregelungen oder Kontakt- und Bewegungseinschränkungen für untergebrachte Personen über die an den Standorten TXL und KBon notwendigen und vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen hinaus geplant.

Zur Verfügung halten wird als Mitwirkungspflicht verstanden, da die betroffenen Personen in der Regel ein eigenes Interesse daran haben, das Screening-Verfahren abzuschließen, dem sich das Asyl- und Rückkehrverfahren unmittelbar anschließt.

Die zu überprüfenden Personen werden hierfür prozessnah vom LFU im Ankunftszenrum untergebracht und von Polizei und LFU im Rahmen des Screeningprozesses überprüft und dazu – wie bisher auch in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren geregelt - zu ihren Mitwirkungspflichten belehrt.

Darüber hinaus hat der Bund mit dem GEAS-Anpassungsgesetz die Möglichkeit geschaffen, Personen im Einzelfall festzuhalten, sofern dies erforderlich ist, um die Durchführung des Screening-Verfahrens sicherzustellen, insbesondere wenn sich Betroffene diesem entziehen wollen. Von dieser Möglichkeit wird jedoch voraussichtlich nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden müssen.

Soweit im Einzelfall ein polizeiliches Festhalten erforderlich sein sollte, erfolgt dies ausschließlich unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur für den Zeitraum, der zur Durchführung des jeweiligen Verfahrensschritts zwingend erforderlich ist. Die dargestellten polizeilichen Maßnahmen erfolgen unabhängig davon, ob die Prozesse am Ankunftszenrum (AkuZ), in der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik oder am AkuZ Tegel stattfinden.

7. Wie werden die im Rahmen der Vulnerabilitätsprüfung erhobenen personenbezogenen Daten verarbeitet und gespeichert? Wie erfolgt eine datenrechtskonforme Übermittlung dieser Daten an andere Bundesländer im Rahmen von Verteilentscheidungen?

Zu 7.: Die Daten werden im LFU datenschutzkonform veraktet und in das Berliner Fachverfahren Digitale Asylverfahren (DIAS Berlin) eingetragen. Die Ergebnisse der vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung werden außerdem im Fachverfahren DIAs aufgeliefert und die Ergebnisse in das Überprüfungsformular übertragen, das dann nach bundesweit einheitlichen Vorgaben hochgeladen bzw. versendet wird. Es ist geplant ein Dokument, das die Prozess- und Unterbringungsbedarfe aufzeigt, den Personen selbst mitzugeben.

8. Welche Maßnahmen plant der Senat, um bei zu erwartendem Anstieg der identifizierten Personen mit besonderen Schutzbedarfen bedarfsgerechte Versorgung im Aufnahmesystem sicherzustellen, beispielsweise im Bereich der Unterbringung und medizinischen einschließlich psychologischen Versorgung?

Zu 8.: Im Bereich der psychosozialen Versorgung weitet das LFU seine bestehende Kooperation mit Vivantes und den dortigen Fachkräften im Rahmen der Psychosozialen Erstdiagnose und Verweisberatung derzeit nach Maßgabe der Regelungen zur vorläufigen Gesundheitskontrolle aus. Da der Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht in das System der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) aufgenommen ist, wurde in Berlin unter Zuhilfenahme des gesundheitlichen Regelversorgungssystems ein Vertrag mit vier Krankenkassen geschlossen, um dem Personenkreis einen weitestgehend stigmatisierungsfreien Zugang zur medizinischen Versorgung zu ermöglichen (Vereinbarung zur medizinischen Versorgung von nicht Versicherungspflichtigen nach § 264 Absatz 1 SGB V). Dazu gehören die Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und die Etablierung eines elektronischen Abrechnungsverfahrens. Ab einem Aufenthalt von über 36 Monaten wird die Krankenbehandlung durch die Anmeldung bei einer Krankenkasse nach § 264 Abs. 2 Satz 1 SGB V i.V.m. § 2 AsylbLG sichergestellt und weiterhin durch die Leistungsbehörde finanziert.

Anerkannte Asylberechtigte und Geflüchtete sind leistungsberechtigt nach SGB II oder SGB XII. Nicht Erwerbsfähige mit Anspruch auf Leistungen nach SGB XII werden auftragsweise im Rahmen des § 264 Abs. 2 SGB V versorgt, während erwerbsfähige Menschen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben und damit Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung werden. Zuzahlungen richten sich nach den üblichen gesetzlichen Bestimmungen wie für inländische Versicherte.

Die Vorgaben des Art. 22 Abs. 2 (EU 2024/1346) werden mittels der Artikel 3, 4 des GEAS-Anpassungsfolgesgesetzes in nationales Recht umgesetzt. Das GEAS-Anpassungsfolgesgesetz wurde am 28. April 2026 im Bundesgesetzblatt verkündet, mit einem Inkrafttreten für die betreffenden Artikel 3 und 4 des Gesetzes ab dem 12.06.2026. Auf Grund der sehr kurzen Umsetzungsfrist auf der einen Seite und fehlender Ausführungsvorschriften seitens des Bundesgesetzgebers andererseits, stellt die fristgerechte und rechtskonforme Umsetzung eine Herausforderung für alle Beteiligten dar. Minderjährige neue Antragsteller werden von den Leistungsbehörden in Berlin seit dem 12. Juni 2026 entsprechend § 264 Abs. 2 ff. bei der Krankenkasse angemeldet, die auch den Haushaltsvorstand und ggf. weitere Familienmitglieder betreut. Minderjährige Antragsteller, die einem Haushaltsvorstand zugeordnet worden sind und sich bereits im Bestand der vier Vertragskrankenkassen des Landes Berlin befinden, werden derzeit auf den Leistungsbezug nach § 264 Abs. 2 ff. SGB V umgestellt.

Die geplanten Unterkunftsgebäude in Tegel sind kleinteilig gegliedert in 7 autark betreibbare Cluster, die jeweils aus mehreren 3-geschossigen Baukörpern mit eigenen Zugängen, Pfortner, Außenanlagen im eigenen Innenhof und Gemeinschaftsbereichen bestehen. Die Schließanlagen der Gebäude und Räume werden über ein passiv digitales System für die Zugänglichkeit individuell programmierbar sein. Somit ist baulich die Grundlage für eine bedarfsgerechte, kleinteilige Verteilung und auch Absicherung der Unterkunftsgebiete für die jeweiligen Zielgruppen möglich und durch den Betreiber flexibel anpassbar. Bei der Zielplanung für die Vergabe wurden die baulichen und technischen Anforderungen des LFU an AE-Unterkünfte angewendet, um eine angemessene und ausreichende Unterbringungsqualität für die Bedürfnisse der Zielgruppen zu gewährleisten.

9. In welcher Form ist die Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure in die Bedarfsermittlung nach erfolgter Identifizierung von Schutzbedarfen vorgesehen?

Zu 9.: Die Einbindung von zivilgesellschaftlichen Akteuren und Beratungsstellen erfolgt über die Anbindungsberatung des Sozialdienstes des LFU.

10. Wie ist der aktuelle Planungsstand hinsichtlich der Bereitstellung frei zugänglicher Beratungsräume für zivilgesellschaftliche Organisationen im Ankunftscenter Tegel (bitte Anzahl der Räume, räumliche Lage, Zugangsregelungen und etwaige Einschränkungen darstellen)? Welche Organisationen sollen Zugang erhalten und wie ist das Verfahren, um diesen Zugang zu erhalten?

Zu 10.: Entsprechende Beratungsräume sowie die Modalitäten zum Zugang befinden sich derzeit noch in der internen Abstimmung des LFU.

11. Wie ist das Evaluationsverfahren für das Screening- und insbesondere Vulnerabilitätsprüfungsverfahren ausgestaltet (bitte Zeitpunkt/ -rahmen, Einbezug der Akteure und Vorgehen darstellen)?

Zu 11.: Der existierende Selbstauskunftsbogen für Erwachsene und für Kinder ist im Rahmen eines Fachbeirats entstanden, in dem zuletzt beteiligt waren:

- BNS: Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen
- Handicap International
- BAfF: Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer
- Deutsches Institut für Menschenrechte
- MINA-Leben in Vielfalt e.V.
- LSVD+ – Verband Queere Vielfalt e. V.
- Vertreter:innen der bezirklichen Flüchtlingskoordinator:innen

- Senatsverwaltungen für Pflege, Jugend, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Arbeit, Gleichstellung
- LFU

Der existierende Bogen ist das Resultat dieses umfangreichen, partizipatorischen Prozesses, welches den fachlichen Input von allen Mitgliedern des Fachbeirats widerspiegelt. Natürlich muss der Bogen fortlaufend evaluiert werden und die Ergebnisse im Fachbeirat besprochen werden. Hierzu werden fachliche Hinweise verschiedenster Akteure gesammelt, bewertet und sollten Bestandteil einer ersten Überarbeitung des Bogens sein, die sich auf eine Evaluierung der ersten Erfahrungen der Anwendung stützen sollte. An dieser Überarbeitung sollte wie bisher der gesamte Fachbeirat beteiligt werden. Ein konkreter Zeitrahmen hierfür kann noch nicht benannt werden.

12. Welche konkrete Rolle übernimmt das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) (bitte Auftrag, inhaltliche Schwerpunkte, Umfang und Dauer der Beteiligung darstellen)?

Zu 12.: Das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) begleitet die Umsetzung der GEAS-Reform wissenschaftlich. Im Fokus stehen die Auswirkungen der Reform auf behördliche Abläufe, die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure sowie die praktische Umsetzung der neuen europäischen Vorgaben. Hierzu sind regelmäßige Fachgespräche, Beobachtungen vor Ort und wissenschaftliche Auswertungen vorgesehen. Die Begleitung ist zunächst für das Jahr 2026 geplant.

13. Wie ist die konkrete Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte und der nationalen Stelle zur Verhütung von Folter vorgesehen, um ein wirksames Menschenrechtsmonitoring im Land Berlin sicherzustellen?

Zu 13.: Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 und Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte im Screening und im Asylgrenzverfahren einzurichten.

Der Bund hat entsprechend der Vorgaben der GEAS-Verordnungen die Umsetzung des Monitoring Mechanismus vorbereitet und das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) und die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (NSVF) mit dessen Wahrnehmung ab dem 12.06.2026 beauftragt. Die konkreten Aufgaben, Rechte und Befugnisse ergeben sich unmittelbar aus den oben genannten Normen und werden in der Gesetzesbegründung zu Artikel 12 im GEAS-Anpassungsgesetz näher erläutert. Die vom Bund beauftragten Institutionen werden auch die Aufgabenwahrnehmung durch die betroffenen Landesbehörden entsprechend des vorgenannten Rahmens überprüfen.

14. Haben die im Ankunftszentrum Tegel untergebrachten Menschen Zugang zu Mobilfunk/Internet, damit sie den Beschwerdemechanismus nutzen können, der Teil des Monitoringmechanismus sein wird?

Zu 14.: Es bestand bereits vor dem Umbau ein flächendeckendes WLAN für die Bewohnerinnen und Bewohner auf dem TXL-Gelände. Nach aktuellem Planungsstand ist ein reibungsloser Übergang vorgesehen, sodass den Bewohnerinnen und Bewohnern sowohl während des gesamten Umbauzeitraums als auch nach Abschluss des Umbaus in der neuen Unterkunft weiterhin ein flächendeckendes WLAN zur Verfügung stehen wird.

15. Welche Verfahren sind vorgesehen, um im Monitoring festgestellte Mängel zeitnah zu beheben?

Zu 15.: Es wird auf Frage 13 verwiesen. Derzeit sind keine Angaben möglich.

16. Wie ist der aktuelle Planungsstand zur schrittweisen Inbetriebnahme der Unterkunftskapazitäten im Ankunftszentrum Tegel (bitte Zeitplan und Platzzahlen darstellen)?

Zu 16.: Eine finale Zeitplanung kann erst nach Zuschlag mit dem Auftragnehmer aufgestellt und abgestimmt werden. Für die in Vorbereitung befindliche Vergabe besteht eine Rahmenterminplanung über die spätestens zu erbringenden Übergaben anhand der fachlichen Einschätzung. Diese sieht im Sinne einer schnellen Inbetriebnahme die sukzessive Übergabe mit anschließender Einrichtung und Inbetriebnahme der Unterbringungscluster vor:

- Voraussichtlich 01.09.2026 Auftragserteilung/Planungsbeginn
- GEAS Cluster 1-2 (ca. 600 Plätze):
 - Mitte Quartal 4 2026 Baubeginn
 - Ende Quartal 2 2027 Fertigstellung Übergabe/Nutzungsbeginn:
- Cluster 3-7 (je ca. 400 Plätze = ca. 2.000 Plätze)
 - Ende Quartal 4 2026 Baubeginn
 - Ende Quartal 3 2027 Fertigstellung Übergabe/Nutzungsbeginn
- Anfang Quartal 4 2027 Gesamtübergabe/Nutzungsbeginn (alle 2.600 Plätze)

Die sukzessive Fertigstellung der Cluster 3-7 bis Anfang des 4. Quartals in 2027 ist ebenfalls möglich, jedoch keine Vorgabe der Vergabe und kann bei Auftragserteilung abgestimmt werden. Frühere Übergaben bei schnellerer Fertigstellung durch den Auftragnehmer sind möglich, nach fachlicher Einschätzung jedoch unwahrscheinlich. Für die Inbetriebnahmedaten sind Ausstattung und Betreiber erforderlich.

17. Wie konkretisiert der Senat vor dem Hintergrund des Senatsbeschlusses vom 27. Mai 2025 die Belegung der rund 2.000 Plätze im Ankunftszentrum Tegel, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Differenzierung zwischen Personen mit Bleibeperspektive und anderen Personengruppen?

Zu 17.: Der Senat hat am 27.05.2025 beschlossen, dass am Standort Tegel alle mit der Umsetzung der GEAS-Reform verbundenen Ankunftsstrukturen sowie die Unterbringung der im Screeningverfahren befindlichen Personen gemäß Screening-VO (EU) 2024/1356 und Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346 gebündelt werden. Für die Unterbringung von Personen im Screeningverfahren - mit Ausnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMA) – werden auf dem Gelände des Ankunftszentrum Tegel 600 Plätze geschaffen.

Darüber hinaus hat der Senat die für Soziales zuständige Senatsverwaltung beauftragt, für die Unterbringung von Personen nach dem GEAS-Prozess 2.000 Plätze auf dem Gelände des Ankunftszentrums gemäß Aufnahmerichtlinie EU 2024/1346 inkl. sozialer Infrastruktur zu schaffen bzw. vorzuhalten. Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMA) soll weiterhin in den Strukturen der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung erfolgen, da der Standort Tegel wegen des besonderen Schutzbedarfs der UMA als nicht geeignet angesehen wird.

Die 2000 Plätze im AkuZ Tegel sind Teil der Ankommensstrukturen des Landes Berlin. Sie wurden im Senatsbeschluss vom letzten Jahr festgelegt und sind für Personen, die das Screeningverfahren bereits durchlaufen haben und die anschließenden Verfahrensschritte durchlaufen werden. Personen, die nach dem Screening und dem Verteilverfahren auf andere Bundesländer verteilt werden, werden dort nicht untergebracht. Nach Berlin verteilte Personen können nach dem Screening dort oder in einer anderen Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin untergebracht werden. Eine Prognose nach Bleibeperspektiven ist nicht möglich. Auch Schutzsuchende aus der Ukraine, die das Screeningverfahren nicht durchlaufen müssen, können zunächst dort untergebracht werden und unterliegen ebenfalls dem üblichen Verteilverfahren in das Bundesgebiet. Im Falle einer Verteilung nach Berlin werden sie in eine passende Unterkunft des LFU zugewiesen. Die 2000 Plätze dienen darüber hinaus der Resilienz in Krisensituationen, die einen spontanen, sprunghaften Anstieg der Ankommenden abfedern können.

Nach dem Screening werden in einem ersten Schritt alle ankommenden Asylsuchenden mit Verteilung nach Berlin gemäß den asylgesetzlichen Bestimmungen auf Aufnahmeeinrichtungen - so unter anderem auch auf die Unterkunft in Tegel - verteilt und nicht direkt in GUs untergebracht. Alle dort untergebrachten Menschen können sich, wie alle anderen in Aufnahmeeinrichtungen untergebrachten Asylsuchenden, frei in der Stadt bewegen. Es gelten die aufenthalts- und asylgesetzlichen Regelungen, z.B. zur Wohnsitznahme in der zugewiesenen Unterkunft und weitere Mitwirkungspflichten, u.a. zur Erreichbarkeit für Behörden. Über die aufenthaltsrechtliche Bleibeperspektive entscheidet nicht das LFU, sondern diese stellt sich erst im weiteren Asylverfahren durch Entscheidungen des BAMF oder der Ausländerbehörde heraus. Für das LFU waren und sind

insbesondere vorhandene Kapazitäten und bedarfsgerechte Plätze handlungsleitend für die individuellen Entscheidungen bei der Belegung von Unterkünften.

18. Welche Zusammenarbeit besteht mit dem Land Brandenburg zur Nutzung landeseigener Einrichtung, wie z.B. dem Behördenzentrum am BER?

Zu 18.: Berlin und Brandenburg arbeiten im Rückführungsvollzug in verschiedenen Bereichen eng zusammen. Zum einen besteht eine Vereinbarung für die Mitnutzung des Ausreisegewahrsams des Landes Brandenburg am BER. Eine Vereinbarung über die Mitnutzung der Abschiebehafteinrichtung für Gefährdeter Berlin (AHEG BE) durch Brandenburg steht kurz vor dem Abschluss. Das geplante Behördenzentrum des Landes Brandenburg am BER wird nach Kenntnis des Senats voraussichtlich erst im Jahr 2029 den Betrieb aufnehmen. Über eine diese Einrichtung betreffende Zusammenarbeit gibt es keine Vereinbarungen.

Berlin, den 24. Juni 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung